



Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 186

Nummer: M 186
Eröffnet: 27.01.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1085

Motion Lichtsteiner-Achermann Inge namens der Kommission für Justiz und Sicherheit (JSK) über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anzeige von Betreibungs- und Konkursdelikten durch Betreibungs- und Konkursbeamte

Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte eine Strafanzeige erheben dürfen oder müssen, wenn sie Betreibungs- und Konkursdelikte feststellen.

Nach dem Strafgesetzbuch wird bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Nicht strafbar ist die Amtsgeheimnisverletzung, wenn das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde geoffenbart worden ist (Art. 320 StGB). Auch nach dem luzernischen Personalgesetz sind Kantonsangestellte verpflichtet, die Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu wahren, dies vorbehaltlich der Entbindung der Geheimhaltungsverpflichtung durch die zuständige Behörde (§ 52 PG).

Die Regelungen von Strafgesetzbuch und Personalgesetz geben den Betreibungs- und Konkursbeamten somit durchaus die Möglichkeit, Delikte zur Anzeige zu bringen. Sie haben sich dafür vorgängig von der vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Im Kanton Luzern sind die Bezirksgerichte die unteren Aufsichtsbehörden und das Kantonsgericht ist die obere Aufsichtsbehörde im Sinn des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs. Diese Zuständigkeitsnorm des § 4 EGSchKG (SRL Nr. 290) stellt gemäss den Ausführungen des angefragten Kantonsgerichtes die Grundlage dafür dar, dass das Kantonsgericht sowohl die Betreibungs- wie die Konkursbeamten im Einzelfall vom Amtsgeheimnis entbinden kann. Die Zuständigkeit liege bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes (vgl. § 4 Abs. 1m Geschäftsordnung für das Kantonsgericht [SRL Nr. 263] in Verb. mit §§ 21 Abs. 2 und 22b Abs. 2c Justizgesetz, SRL Nr. 260). Die Wahl der Betreibungsbeamten durch die Einwohnergemeinden spielt für diese Zuständigkeitsfrage hingegen keine Rolle.

Das Kantonsgericht unterstützt das Anliegen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Betreibungs- und Konkursbeamten erlaubt, ohne vorgängige Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Geschäftsleitung des Gerichtes Betreibungs- und Konkursdelikte zur Anzeige zu bringen. Dadurch werde der Verfahrensablauf vereinfacht und der Arbeitsaufwand minimiert.

Aufgrund dieser Ausführungen besteht zwar im Kanton Luzern keine Gesetzeslücke, indes kann mit einer Erlassänderung eine Verfahrensvereinfachung und letztlich auch eine Entlastung für die involvierten Behörden (Staatsanwaltschaft, Betreibungs- und Konkursbeamte, Geschäftsleitung Kantonsgericht) erreicht werden. Da das Kantonsgericht auf der Grundlage des EGSchKG nur punktuell und nicht allgemein zur Verordnungsgebung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ermächtigt ist, bedarf es einer Regelung im formellen Gesetz. Hierfür wird unser Rat die notwendigen Schritte einleiten.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.